

## Beitrags- und Leistungsordnung

Gemäß §§ 4 und 7 der Satzung des Vereins „Förderverein der Ökumenischen Sozialstation Lauterecken-Wolfstein e. V.“ hat die Mitgliederversammlung am 03.11.2023 folgende Beitrags- und Leistungsordnung beschlossen:

### 1. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- (1) 24,00€ jährlich für Einzelpersonen
- (2) 50,00€ jährlich für juristische Personen o. vglb.

### 2. Leistungen

2.1 Natürliche Personen erhalten im Falle des Eintritts von Pflegebedürftigkeit (mindestens Pflegegrad 1 nach dem Sozialgesetzbuch XI) und der Inanspruchnahme der Ökumenischen Sozialstation Lauterecken-Wolfstein e.V. folgende Rabattierung: Rabattierter Preis von 25 % - maximal **31,25€** - bei **Eigenanteilsrechnungen auf pflegerische Leistungen**, die nicht durch die Pflegeversicherung übernommen wird. Bei Besuch der Betreuungsgruppe wird der Tagessatz ebenfalls mit 25% rabattiert. Bei Preisanpassungen wird immer von der jeweils gültigen Preisliste die Rabattierung vorgenommen.

2.2 Eingeschlossen bei Mitgliedern nach 1. (1) sind auch deren Ehe-/Lebenspartner und deren im Haushalt lebenden Kinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit (Hinweis: Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung obliegt dem ordentlichen Mitglied!).

2.3 Juristische Personen können nur Mitglied im Förderverein sein, Leistungen nach Ziffer 2.1 entfallen.

### 3. Zahlung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und werden grundsätzlich vom Verein per Sepa-Lastschrift eingezogen. Die Sepa-Mandatsnummer ist gleichzeitig die Mitgliedsnummer. Barzahlung ist aufwandstechnisch nicht möglich. Im Übrigen obliegt dem Vorstand im Sinne der Führung der laufenden Geschäfte die Zuständigkeit.

### 4. Spenden

Spenden können von Mitgliedern und Förderern zu Gunsten des Fördervereines gerichtet werden, wobei diese auch zweckbestimmt sein können.

### 5. Inkrafttreten

Die Beitrags- und Leistungsordnung tritt erstmalig nach Inkrafttreten der Satzung gem. §12 Abs. (2) in Kraft. Die Ökumenische Sozialstation Lauterecken-Wolfstein e.V. hat mit Schreiben vom 10.10.2023 gem. §4 Abs. (2) der Satzung dem Anteil „2. Leistungen“ zugestimmt.

Lauterecken, den 3. November 2023